

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DG Nexolution Mobility GmbH

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der DG Nexolution Mobility GmbH („DGX Mobility“) und den Kunden der DGX Mobility, d. h. in erster Linie Unternehmern im Sinne des § 14 BGB („Kunde“). Verträge mit **Verbrauchern** i. S. d. § 13 BGB können auf Basis dieser AGB im Einzelfall ebenfalls abgeschlossen werden; jedoch gelten in diesem Fall einige verbraucherrechtliche Besonderheiten, die in diesen AGB explizit beschrieben werden.
- (2) Spätestens mit der Entgegennahme der vereinbarten Leistung gelten vorliegende AGB als angenommen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsgegenstand, es sei denn, deren Geltung wurde ausdrücklich in Textform vereinbart. Gegenüber Verbrauchern werden die vorliegenden AGB jedenfalls erst dann Vertragsbestandteil, wenn DGX Mobility den Verbraucher bei Vertragsabschluss auf die AGB ausdrücklich hinweist und dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen.
- (3) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden, der Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als von ihm genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der neuen AGB mindestens in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.
- (4) Die vorliegenden AGB finden Anwendung auf sämtliche Leistungen und Lieferungen der DGX Mobility im Zusammenhang mit der Beschaffung von Firmenwagen für Unternehmen, insb. Genossenschaften und/oder dienstwagenberechtigte Mitarbeiter der entsprechenden Unternehmen, je nach Auftrag z. B. Beratung und/oder Vermittlung spezieller Konditionen über Großkundenrahmenverträge, Bereitstellung spezieller Großkundenrabatte, Angebotserstellung, Erstellung von Abrufscheinen. Die vorliegenden AGB finden ebenfalls Anwendung, soweit ein Verbraucher über die Internetplattformen der DGX Mobility eine Vermittlung spezieller Rabatte für den Erwerb eines Neufahrzeuges beantragt; in diesem Fall des Privatkundengeschäfts tritt DGX Mobility lediglich als Berater bzw. Vermittler spezieller Konditionen auf, der Vertrag über den Erwerb des Fahrzeuges kommt letztlich zwischen dem Kunden einerseits und dem Händler oder Hersteller des Fahrzeuges zustande.
- (5) Im Hinblick auf das Bezugsgeschäft gelten zwischen dem Kunden und dem Fahrzeughersteller und/oder dem Finanzierungsdienstleister die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fahrzeugherstellers und/oder des Finanzierungsdienstleisters.

## § 2 Angebote, Vertragsschluss und Preise

- (1) Sämtliche Angebote der DGX Mobility sind freibleibend und stehen bei Lieferungen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, es sei denn, dass die Nicht- bzw. Falschlieferung von DGX Mobility zu vertreten ist; gegenüber Verbrauchern wird DGX Mobility aber von ihrer Lieferpflicht nur frei, wenn DGX Mobility ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und von seinem Verkäufer im Stich gelassen wurde. Technische Änderungen, insbesondere Änderungen der Modelle, der Konstruktion, der Ausstattung, der Form und/oder Farbe sowie bei Programmen der Funktion aufgrund technischer Entwicklungen bleiben vorbehalten.
- (2) Mit Bestellung der Ware oder Dienstleistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware oder Dienstleistung zu den Konditionen dieser AGB erwerben bzw. bestellen zu wollen. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie in Schrift- oder Textform von der DGX Mobility bestätigt werden. Der Kunde wird im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung/Ware unverzüglich informiert; etwaig bereits geleistete Zahlungen werden im Falle der Nichtverfügbarkeit unverzüglich erstattet.
- (3) Für von DGX Mobility angebotene Leistungen gilt die jeweils aktuelle Preisliste, auf die in den Angebotsunterlagen Bezug genommen wird. Bei sämtlichen Preisen handelt es sich um Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden grundsätzlich Endpreise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DG Nexolution Mobility GmbH

angegeben.

- (4) **Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so gilt für die Vermittlung von Fahrzeugen folgende Preisvereinbarung: Der Kunde verpflichtet sich, bei Nutzung des Rahmenvertrages der DGX Mobility oder des Rahmenvertrags der DZ Bank beim Fahrzeugbezug (Kauf, Leasing oder Finanzierung) eine Vermittlungsprovision in Höhe von zurzeit 1,2 % vom Netto-Listenpreis des Fahrzeugs (inkl. Sonderausstattungen) an die DGX Mobility zu zahlen. Zugleich bevollmächtigt und beauftragt er seinen Vertragspartner aus dem Bezugsgeschäft (z.B. den Vertragshändler) zur Mitteilung des vorgenannten Netto-Listenpreises an die DGX Mobility. Für den Fall, dass ein vermitteltes Fahrzeug unmittelbar auf einen Mitarbeiter des Unternehmens zugelassen werden soll und dieser auch Vertragspartner des Herstellers bzw. Leasinggebers werden soll, finden unsere gesonderten Vertragsbedingungen für Mitarbeiterzulassungen Anwendung, die dem entsprechenden Mitarbeiter gerne vorab übermittelt werden können.**

## § 3 Zahlungsbedingungen, Abrechnung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung den Rechnungsbetrag ohne Abzug auszugleichen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bei Vertragsabschluss in Textform vereinbart worden ist. Nach Ablauf der in Satz genannten Zahlungsfrist befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kunde hat während des Verzuges Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird die Vergütung an DGX Mobility nach Übermittlung der Rechnung vom Kunden im Wege einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) abgebucht, welche zuvor vom Kunden schriftlich erteilt wurde. Für eventuelle Rücklastschriften aus Gründen, die von der DGX Mobility nicht zu vertreten sind, wird eine Kostendeckungspauschale i. H. v. 10,00 Euro erhoben.
- (3) Die Aufrechnung gegen Forderungen der DGX Mobility ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Aufwendungen im Rahmen der Mangelbeseitigung handelt, es sei denn, die Gegenforderung, mit der aufgerechnet werden soll, wurde rechtskräftig festgestellt oder ist unbestritten oder bestritten, aber entscheidungsreif; entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden, soweit dieser Unternehmer ist; der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## § 4 Vermittlung von Kauf-, Finanzierungs-, Leasing-, Versicherungsverträgen

- (1) **Vermittlung von Großkundenrabatten an Unternehmer:** Der Kunde (Unternehmer) erhält bei dieser Vermittlungsvariante im Einzelfall ein freibleibendes Kaufvertragsangebot zu seinem im Vermittlungsauftrag beschriebenen Fahrzeug vom jeweils ausliefernden Autohaus. Der Kaufvertrag zwischen dem Kunden und dem Autohaus kommt erst zustande, wenn sowohl der Kunde als auch das Autohaus den Vertrag unterschrieben haben und zuvor die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Großkundenrabatte gemäß der Großkundenrahmenverträge bescheinigt wurde. Im Falle von Zusatzdienstleistungen wie z. B. Leasing, Finanzierung und Versicherung erhält der Kunde ggfs. zusätzliche Vertragsunterlagen des jeweiligen Kooperationspartners der DGX Mobility. Entsprechend kommt ein Vertrag über eine der genannten Zusatzdienstleistungen erst mit Unterzeichnung des betreffenden Vertrages durch den Kunden und den betreffenden Dienstleister zustande. In keinem Fall wird DGX Mobility Partei dieser Verträge. DGX Mobility trägt keine Verantwortung für Inhalt und Ausführung der jeweiligen Verträge.

Der Kaufpreis wird im Falle eines Fahrzeugkaufs (beim Hersteller oder Autohaus)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DG Nexolution Mobility GmbH

einschließlich Überführungs-, Werksabholungs- und Lieferkosten spätestens unmittelbar vor Fahrzeugübernahme fällig, soweit nicht abweichend vereinbart. Die Zahlung erfolgt direkt an den ausliefernden Händler bzw. Hersteller, soweit nicht abweichend vereinbart. Bei Finanzierungs- und Leasingverträgen erfolgt die Zahlung wie mit dem jeweiligen Finanzdienstleister in dessen Verträgen vereinbart.

Im Einzelfall ist auch eine individuelle Mitarbeiterzulassung möglich; In diesem Fall wird die Vermittlungsprovision gegenüber dem entsprechenden Mitarbeiter abgerechnet. Insoweit finden gesonderte Vertragsbedingungen Anwendung, welche dem Mitarbeiter gerne vorab auf Anfrage übermittelt werden können.

- (2) **Vermittlung von Sonderkonditionen an Unternehmer oder Verbraucher:** Bei dieser Vermittlungsvariante, genannt „Premiumkonditionen“, kann sich der Kunde (Verbraucher oder Unternehmer) zunächst auf der entsprechenden Internetplattform ein Fahrzeug eines bestimmten Herstellers aussuchen und sich von DGX Mobility hierzu spezielle Konditionen vermitteln lassen. Die Vermittlung der entsprechenden Rabatte durch DGX Mobility erfolgt dabei für den Kunden kostenlos. Nach Eingabe der erforderlichen Daten durch den Kunden kann sich dieser unverbindlich und kostenlos ein freibleibendes Vermittlungsangebot zum Ausdrucken erstellen lassen und dieses nach Belieben an DGX Mobility nebst Fahrzeug-Konfiguration aus dem Online-Herstellerkonfigurator senden. Mit einer entsprechenden Auftragsbestätigung durch DGX Mobility kommt der Vermittlungsauftrag zwischen dem Kunden und DGX Mobility verbindlich zustande. Der Vertrag über den Erwerb des Fahrzeuges kommt zwischen dem Kunden und dem durch DGX Mobility vermittelten Vertragshändler zustande. Für die Vermittlung des Fahrzeuges zu Sonderkonditionen fallen keine Gebühren an. Sollte der Kaufvertrag letztlich nicht abgeschlossen werden, fallen keine Stornierungsgebühren an. Ist das Fahrzeug zu den gewünschten Konditionen nicht lieferbar, erlischt der Vermittlungsauftrag kostenlos.

## § 5 Widerrufsrecht

- (1) **Widerrufsbelehrung:** Ist der Kunde Verbraucher, hat er das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vermittlungsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie den Vermittlungsauftrag abgeschlossen haben. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

DG Nexolution Mobility GmbH  
Leipziger Str. 35  
65191 Wiesbaden  
Tel.: 0611-5066-2600  
E-Mail: [service@dgx-mobility.de](mailto:service@dgx-mobility.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, falls Sie auf Grund des Vermittlungsauftrages einen Kaufvertrag vom ausliefernden Händler unterschrieben haben, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Bei Leasing oder Finanzierungen erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, falls Sie auf Grund des Vermittlungsauftrages, die Vertragsunterlagen eines Finanzdienstleisters unterschrieben haben, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- (2) **Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs entstehen für Sie keine Kosten.

## § 6 Leistungszeiten und Mitwirkungspflichten

- (1) Liefertermine oder sonstige Leistungszeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart werden und als „verbindlich“ gekennzeichnet sind. DGX Mobility kommt erst dann mit Lieferung oder Leistung in Verzug, wenn eine seitens des Kunden in Textform gesetzte, den Umständen nach angemessene Nachfrist, die mindestens zwei Wochen zu betragen hat, fruchtlos abgelaufen ist. Auf die vorgenannten Umstände kann sich die DGX Mobility nur dann berufen, wenn die DGX Mobility den Kunden unverzüglich über die Umstände und die sich daraus ergebenden Lieferungs-/Leistungshindernisse informiert hat. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt zudem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung hierzu notwendiger Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.
- (2) Der Kunde wird DGX Mobility bei der Erbringung ihrer Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten selbst.

## § 7 Gewährleistung

- (1) Hat der jeweilige Vertrag einen Kauf oder eine Miete von Waren oder die Erstellung eines Werks zum Gegenstand, so gilt in Bezug auf Mängel gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, Folgendes. Gegenüber Verbrauchern bleibt es insoweit bei der Rechtslage nach den gesetzlichen Vorschriften des Sach- und Rechtsmängelrechts.
- (2) Bei Mängeln (Sach- oder Rechtsmängel) gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vorsehen.
- (3) Als vereinbarte Beschaffenheit der Liefergegenstände oder Werkleistungen gilt abschließend die vereinbarte Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung.
- (4) Treten an den von DGX Mobility im Wege des Kaufs oder Miete gelieferten Gegenständen oder Werkleistungen Mängel auf, wird der Kunde diese unverzüglich unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden. Ist DGX Mobility zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Neulieferung nicht in der Lage, so wird sie dem Kunden geeignete Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Kunden zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung auch nach zwei Nachbesserungsversuchen fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einem nur geringfügigen Mangel bzw. einer nur geringfügigen Abweichung der Ist- von der vereinbarten Sollbeschaffenheit, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
- (6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen der Mangelhaftigkeit zu. Wählt der Kunde indes nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die gelieferte Ware beim Kunden, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe zu liefernder Ware bzw. mit der Abnahme zu erstellender Werke und beträgt ein (1) Jahr, außer in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, hier bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- (8) Gewährleistungsansprüche erlöschen, falls der Kunde an mangelhaften Gegenständen selbst Nachbesserungsversuche unternimmt oder aber durch Dritte unternommen lässt, es sei denn der Kunde weist im Einzelfall nach, dass derartige Handlungen nicht mitursächlich für die Mangelhaftigkeit geworden sind.
- (9) Bei Mängeln von Waren oder Bauteilen anderer Hersteller, die DGX Mobility aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird DGX Mobility nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die jeweiligen Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen DGX Mobility bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DG Nexolution Mobility GmbH

Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen DGX Mobility genehmigt.

- (10) Für rein dienstvertragliche Leistungen, z. B. Beratung, sieht das Gesetz keinerlei Gewährleistung für die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln vor, so dass insoweit statt der vorgenannten Gewährleistungsvorschriften die gesetzlichen Vorschriften des allgemeinen Leistungsstörungenrechts (§§ 280ff. BGB) Anwendung finden, soweit hiervon in diesem Vertrag nicht abgewichen wird.

## § 8 Haftung

- (1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet DGX Mobility Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur (a) bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die DGX Mobility ausdrücklich eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte, (b) in anderen Fällen nur aus Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist (sog. Kardinalpflicht). Die Haftung ist in den Fällen von (b) beschränkt auf den doppelten Betrag des jeweiligen Auftragswerts bzw. bei Dauerschuldverhältnissen auf das Doppelte des Werts der jährlichen Vergütung. Für alle Ansprüche des Kunden gegen DGX Mobility auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, sofern der Kunde Unternehmer ist; gegenüber Verbrauchern bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt.
- (2) Für den Verlust von Daten haftet die DGX Mobility bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Absatz nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (3) Soweit auf den Vertrag Mietrecht anzuwenden ist, ist die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a BGB ausgeschlossen.
- (4) Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen bleiben Schadensersatzansprüche aufgrund von Personenschäden, wegen Arglist, wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der sonstigen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Vertragsparteien (außer Verbraucher) stellen sicher, dass sämtliche eigenen Mitarbeiter, die mit der Abwicklung des Vertrages befasst sind, zuvor über ihre datenschutzrechtlichen Pflichten unterrichtet worden sind.
- (3) Soweit im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Auftragsverarbeitung durch eine der Vertragsparteien vorliegt, werden die Vertragsparteien eine den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung über Auftragsverarbeitung abschließen und diese dem Vertrag als gesonderte Anlage beifügen.
- (4) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Partei nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln. Beide Vertragsparteien verpflichten auch ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- (5) Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf der jeweiligen Website.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DG Nexolution Mobility GmbH

## § 10 Online-Streitbeilegung (nur gegenüber Verbrauchern)

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese finden Sie **hier** (<https://ec.europa.eu/consumers/odr>). DGX Mobility ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 11 Haltezeitverpflichtung bei Nutzung der Rahmenverträge

- (1) Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, gilt nachfolgende Haltezeitverpflichtung bei Nutzung der Rahmenverträge:
  - a) Der Kunde verwendet das Fahrzeug ausschließlich zur eigenen Nutzung, behält das Fahrzeug nach Lieferung in Besitz und wird das Fahrzeug Dritten nicht zur ausschließlichen Nutzung überlassen. Das Fahrzeug wird für mindestens 6 bzw. 12 Monate (abhängig von der Herstellervorgabe) auf den Kunden zugelassen.
  - b) Im Falle des Fahrzeugkaufs ist es außerdem erforderlich, dass das Fahrzeug mindestens für die gemäß Buchstabe a) relevante Dauer im Eigentum (Anlage-, Sachvermögen) des Unternehmens verbleibt.
  - c) Im Falle einer Zulassung auf den dienstwagenberechtigten Mitarbeiter des Kunden, wird das Fahrzeug ebenfalls für mindestens 6 bzw. 12 Monate (abhängig von der Herstellervorgabe) auf den Mitarbeiter des Kunden zugelassen.
  - d) Die oben genannten Zeiträume dürfen nicht unterbrochen werden.
  - e) Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens entfällt die Haltezeitverpflichtung.
- (2) Für Fahrzeuge, die entgegen den oben genannten Bedingungen verwendet werden, entfällt der Anspruch auf Mengennachlass (Kauf und Leasing). Kann der Kunde die vertragsgemäße Verwendung nicht nachweisen, ist er verpflichtet, dem Vertragshändler, bei dem das Fahrzeug bestellt wurde, den Mengennachlass zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer zurückzuzahlen.
- (3) Ein Verstoß gegen Abs. 1 berechtigt die DGX Mobility darüber hinaus zum vorübergehenden oder dauerhaften Entzug der Bezugsberechtigung des Kunden.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird (Günstigkeitsprinzip).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wiesbaden, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder (Wohn-)Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die vorstehende Regelung gilt nicht gegenüber Verbrauchern, insoweit bleibt es bei der gesetzlichen Rechtslage.
- (3) Erfüllungsort für alle von DGX Mobility zu erbringenden Leistungen ist, soweit nichts Anderes in Textform vereinbart wurde, der jeweilige Sitz der DG Nexolution Mobility GmbH, derzeit Wiesbaden, soweit der Kunde Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Die vorstehende Regelung gilt nicht gegenüber Verbrauchern, insoweit bleibt es bei der gesetzlichen Rechtslage.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden bzw. einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt, falls sich bei der Durchführung des Vertrages bzw. bei den vorliegenden AGB eine Lückenhaftigkeit im Nachhinein herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehende

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DG Nexolution Mobility GmbH

Regelung gilt nicht gegenüber Verbrauchern, insoweit bleibt es bei der gesetzlichen Rechtslage.

- (5) Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Vertragsparteien haben einvernehmlich in Textform auf das Textformerfordernis verzichtet. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen stets zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt ausdrücklich auch für eine Aufhebung des Textformerfordernisses selbst. Der Nachweis einer ergänzenden oder ändernden Nebenabrede ist zulässig. Die vorstehende Regelung gilt nicht gegenüber Verbrauchern, insoweit bleibt es bei der gesetzlichen Rechtslage.
- (6) Vertragssprache ist deutsch.

## § 12 Anbieterkennzeichnung

Anbieter und Vertragspartner des Kunden ist die

### **DG Nexolution Mobility GmbH**

Leipziger Str. 35

65191 Wiesbaden

Tel.: 0611-5066-2600

E-Mail: [service@dgx-mobility.de](mailto:service@dgx-mobility.de)

Vertretungsberechtigt: Sören Hensen (Geschäftsführer)

Registergericht: Wiesbaden

Registernummer: HRB 29166

USt-IdNr: DE 300 681 122

Stand: Januar 2024

### **Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An DG Nexolution Mobility GmbH, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden,  
E-Mail: [service@dgx-mobility.de](mailto:service@dgx-mobility.de)
  
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)
  
- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
  
- Name des/der Verbraucher(s):
  
- Anschrift des/der Verbraucher(s):
  
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):
  
- Datum:

(\*) Unzutreffendes streichen.